

PPWR-LIEFERANTENERKLÄRUNGEN

Gesamtdokument – Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), Erklärungen gemäß Art. 16

Stand: 27.07.2026 · Enthält die Lieferantenerklärungen RVK-PPWR-2026-001 bis -016

Inhalt

- RVK-PPWR-2026-001 Telescopes
- RVK-PPWR-2026-002 Round Tubes (RT)
- RVK-PPWR-2026-003 Rechteck Packs (REC)
- RVK-PPWR-2026-004 HoldPack
- RVK-PPWR-2026-005 Snap Paks (SP)
- RVK-PPWR-2026-006 CenterPack (CP)
- RVK-PPWR-2026-007 Insert-Boxen (IB/IBF)
- RVK-PPWR-2026-008 Multi Boxen / Tap Set Boxen
- RVK-PPWR-2026-009 NachschleifBoxen (NSB)
- RVK-PPWR-2026-010 Koffer (SC)
- RVK-PPWR-2026-011 Schaumstoffeinlagen
- RVK-PPWR-2026-012 SK Boxen
- RVK-PPWR-2026-013 Logistik Trays
- RVK-PPWR-2026-014 Schutzkappen / Schutzringe
- RVK-PPWR-2026-015 Vertical Set
- RVK-PPWR-2026-016 Kunststoffnetze (VPN)

Die Erklärungen sind maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig (gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung). Handschriftlich unterzeichnete Einzelexemplare stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-001 – Produktfamilie Telescopes

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Zweiteilige, teleskopierbare Kunststoff-Schutzverpackungen (Verkaufsverpackungen, Einweg) für Präzisionswerkzeuge, bestehend aus Ober- und Unterteil. Umfasst alle Artikel der Produktfamilie "Telescopic" gemäß aktueller Artikelliste (Größen 08 bis 65 mm Innendurchmesser).

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE), Monomaterial-Komponenten, ohne Werkzeug trennbar.
Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-002 – Produktfamilie Round Tubes (RT)

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Zweiteilige, runde Kunststoff-Schutzverpackungen mit Schraubmechanismus (Verkaufsverpackungen, Einweg), bestehend aus Ober- und Unterteil. Umfasst alle Artikel der Produktfamilie "RT" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE), Monomaterial-Komponenten, ohne Werkzeug trennbar.
Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-003 – Produktfamilie Rechteck Packs (REC)

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Zweiteilige, rechteckige Kunststoff-Schutzverpackungen (Verkaufsverpackungen, Einweg), bestehend aus Ober- und Unterteil. Umfasst alle aktuellen Artikel der Produktfamilie "REC" gemäß Artikelliste; die früheren HT-PVC-Varianten sind ausgelaufen und nicht mehr Bestandteil des Lieferprogramms.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polypropylen (PP) und Polyethylen (HD-PE), Monomaterial-Komponenten, ohne Werkzeug trennbar. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-004 – Produktfamilie HoldPack

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Kunststoff-Schutzverpackungen aus Hülse mit Kappe bzw. Plug (Verkaufsverpackungen, Einweg). Umfasst alle Artikel der Produktfamilie "Hold Pack New (HP)" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE), Monomaterial-Komponenten, ohne Werkzeug trennbar.
Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-005 – Produktfamilie Snap Paks (SP)

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Einteilige Kunststoff-Schutzverpackungen (Verkaufsverpackungen, Einweg) für Bohrer und Fräser. Umfasst alle Artikel der Produktfamilie "Snap Pak (SP01–SP11)" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polyethylen (PE), Monomaterial. Rezyklatanteil: Standard 0 % (Neuware); Variante SP02 aus PE-Rezyklat (PCR) verfügbar.

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-006 – Produktfamilie CenterPack (CP)

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Selbstzentrierende Kunststoff-Schutzverpackungen aus Hülse mit Kappen (Verkaufsverpackungen, Einweg). Umfasst alle Artikel der Produktfamilien "CP06–CP26" und "CPC" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP), Monomaterial-Komponenten, ohne Werkzeug trennbar.
Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-007 – Produktfamilie Insert-Boxen (IB/IBF)

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Kunststoffboxen mit Deckel, optional mit Schaumstoffeinlage (Verkaufsverpackungen, Einweg), für Wendeschneidplatten und vergleichbare Werkzeuge. Umfasst alle Artikel der Produktfamilien "IB" und "IBF" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polypropylen (PP), optional PE-Schaumeinlage; Komponenten ohne Werkzeug trennbar. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-008 – Produktfamilie Multi Boxen / Tap Set Boxen

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Kunststoffboxen mit Deckel (Verkaufsverpackungen, Einweg). Umfasst alle Artikel der Produktfamilien "Multi Box (MB)" und "Tap Set Box (3P)" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polypropylen (PP), Monomaterial. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-009 – Produktfamilie NachschleifBoxen (NSB)

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Kunststoffboxen mit Deckel (Mehrfach verwendbare Versandboxen, verkehrsrechtlich Einwegverpackungen ohne System der Wiederverwendung nach Art. 27 PPWR) für den Versand von Werkzeugen zum Nachschleifen. Umfasst alle Artikel der Produktfamilie "NSB" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polypropylen (PP), Monomaterial. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-010 – Produktfamilie Koffer (SC)

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Kunststoffkoffer mit Schaumstoffeinsatz (Verkaufsverpackungen, Einweg). Umfasst alle Artikel der Produktfamilien "SC" und "TEKNO" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polypropylen (PP) mit PU-Schaumeinsatz; Komponenten ohne Werkzeug trennbar. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neeware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-011 – Produktfamilie Schaumstoffeinlagen

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Schaumstoffeinlagen und -zuschnitte als Verpackungskomponenten (Einweg). Umfasst alle Schaumstoff-Artikel (GP-, SE-, TLB-, Foam- und Noppenschaum-Serien) gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: PE-Schaum (unvernetzt und vernetzt/XLPE) sowie PU-Schaum (Ether-/Ester-Typen). Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-012 – Produktfamilie SK Boxen

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Kunststoffboxen mit Deckel (Verkaufsverpackungen, Einweg) für Werkzeugaufnahmen. Umfasst alle Artikel der Produktfamilie "SK" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

- Material: Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE), Monomaterial-Komponenten. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).
- Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.
- Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.
- Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-013 – Produktfamilie Logistik Trays

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Einteilige Kunststoff-Trays (Transport-/Ordnungsverpackungen, Einweg). Umfasst alle Artikel der Produktfamilie "Logistik Tray" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

- Material: Polyethylen (PE) bzw. Polypropylen (PP), Tiefziehteile, Monomaterial. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).
- Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.
- Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.
- Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-014 – Produktfamilie Schutzkappen / Schutzringe

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Einteilige Schutzelemente (Verpackungskomponenten, Einweg). Umfasst alle Artikel der Produktfamilien "Schutzkappe" und "Schutzring" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polyethylen (PE), Monomaterial. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-015 – Produktfamilie Vertical Set

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Zweiteilige Set-Verpackungen aus Unterteil (VSB) und Deckel (VSL), optional mit Schaumstoffeinlage (Verkaufsverpackungen, Einweg). Umfasst alle Artikel der Produktfamilien "VSB" und "VSL" gemäß aktueller Artikelliste. Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Unterteil Polypropylen (PP)/Polyethylen (PE); Oberteil (Lid) Polyvinylchlorid (PVC); Komponenten ohne Werkzeug trennbar. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-016 – Produktfamilie Kunststoffnetze (VPN)

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Einteilige Kunststoff-Schutznetze (Verpackungskomponenten, Einweg). Umfasst alle Artikel der Produktfamilie "VPN 005–125" gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: Polyethylen (PE), Monomaterial. Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.